Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Finningen vom vom 18.06.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes sowie Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Finningen folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
b) Bestattungsgebühren (§ 5)
c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des Folgemonats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(5) Die Friedhofunterhaltungsgebühr (§ 6 Abs. 2) ist am 01.01. jeden Jahres zur Zahlung fällig. Im Übrigen entsteht die Friedhofunterhaltungsgebühr, solange ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht, fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Für die Friedhöfe beträgt die Grabnutzungsgebühr jährlich für

a) eine Einzelgrabstätte	42,00 €
b) eine Familiengrabstätte	83,30 €
c) eine Urnengrabstätte	62,30 €
d) eine Kindergrabstätte	19,60 €

Die jährliche Grabnutzungsgebühr wird mit der entsprechenden notwendigen Ruhefrist gemäß § 28 Friedhofssatzung multipliziert und ist bei Erwerb einer Grabstätte als Gesamtbetrag fällig.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5 Jahre ist möglich. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c.

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Grabherstellung (Grab öffnen, schließen, Erdabfuhr, evtl. Vertiefung)

a) Erdbestattung Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	659,80 €
b) Erdbestattung Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	308,75 €
c) Urnenbestattung	302,80 €
d) Zuschlag für Vertiefung	86,90 €
e) Mehrpreis für unkalkulierbare Schwierigkeiten	53,55 €
(2) Aufbahrung im Leichenhaus	109,00 €

(3) Reinigung des Leichenhauses	
a) sofern die Reinigung nicht durch die Hinterbliebenen selbst erfolgt	46,40 €
(4) Umbettung	
a) innerhalb des Friedhofs (2 mal Graböffnung und -schließung)	1.670,10 €
b) Exhumierung für Überführung nach auswärts (1 mal Graböffnung und -schließung)	897,80 €
(5) Je Leichenträger	
a) bei der Beerdigung	94,00 €
b) bei der Urnenbeisetzung	94,00 €
(6) Je Friedhofswärter bei sämtlichen Tätigkeiten	71,40 €

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag	195,00 €
(2) Die Friedhofunterhaltungsgebühr beträgt jährlich für	
a) eine Einzelgrabstätte	40,00 €
b) eine Familiengrabstätte	60,00 €
c) eine Urnengrabstätte	40,00 €
d) eine Kindergrabstätte	40,00 €
(3) Die Gebühr für die Ausstellung der Graburkunde beträgt	17,00 €

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Finningen vom 07.11.2024 außer Kraft.

Finningen, 18. Juni 2026

BAYERN · GEMEINDE FINNINGEN

Kristina Reicherzer
Erste Bürgermeisterin der
Gemeinde Finningen

Bekanntmachungsvermerk

Der Gemeinderat der Gemeinde Finningen hat Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes die Friedhofsgebührensatzung (FGS) neu erlassen. Die Satzung wurde vom 10.07.2026 bis 24.07.2026 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau zur Einsicht niedergelegt.

Höchstädt a.d.Donau, 27.07.2026
Verwaltungsgemeinschaft

Stephan Karg
Gemeinschaftsvorsitzender

Verteiler:

1. Landratsamt Dillingen
2. Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt
   a) Fachbereich 1
   b) Fachbereich 4
4. Ortsrecht VG
5. zum Akt, GZ FB4